

Nachtrag Nr. 1

vom 28. Januar 2014

zum Wertpapierprospekt vom 16. Januar 2014

für ein Bezugsangebot i.S.d. § 186 AktG

(öffentliches Angebot i.S.d. § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz)

von

4.438.292 Namensaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2013 der

Biofrontera AG

mit Sitz in Leverkusen

ISIN: DE0006046113

WKN: 604611

Börsenkürzel: B8F

Nachtrag

gemäß § 16 Abs. 1 WpPG

der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen (nachfolgend auch „**Emittentin**“) vom 28. Januar 2014 (nachfolgend „**Nachtrag Nr. 1**“) zu dem Wertpapierprospekt vom 16. Januar 2014 betreffend das öffentliche Angebot von Aktien (nachfolgend „**Wertpapierprospekt**“). Der Wertpapierprospekt wurde am 17. Januar 2014 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „**BaFin**“) gebilligt. Der Wertpapierprospekt wurde am 20. Januar 2014 auf der Internetseite der Biofrontera AG unter www.biofrontera.com veröffentlicht.

Gegenstand des Wertpapierprospektes ist ein mittelbares Bezugsangebot gem. § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug von bis zu 4.438.292 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 (nachfolgend „**Neue Aktien**“) der Biofrontera AG aus der am 20. Januar 2014 beschlossenen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital. Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, zur Zeichnung und Übernahme der bis zu 4.438.292 Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wurde, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären im Verhältnis 4:1 gegen Zahlung von EUR 3,50 je Neuer Aktie (nachfolgend „**Bezugspreis**“) zum Bezug anzubieten (nachfolgend „**Bezugsangebot**“). Das Bezugsangebot, kann dergestalt angenommen werden, dass die Aktionäre der Biofrontera AG bzw. Inhaber von Bezugsrechten ihrer Depotbank (nachfolgend „**Depotbank**“) eine entsprechende Weisung zu erteilen, ihr Bezugsrecht auf die Neue Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom 21. Januar 2014 bis einschließlich 3. Februar 2014 (nachfolgend „**Bezugsfrist**“) bei der für die Lang & Schwarz Broker GmbH als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Dabei wird die auf den Erwerb der Neuen Aktien gerichtete Willenserklärung also von den Aktionären der Biofrontera AG bzw. von Inhabern von Bezugsrechten nicht unmittelbar gegenüber der Biofrontera AG abgegeben, sondern sie beauftragen hiermit ihre jeweilige Depotbank, die im Namen der Depotbank aber für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

Widerrufsbelehrung

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) können Anleger, d.h. diejenigen, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der aufgrund des Wertpapierprospektes angebotenen Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist in Textform an die als Abwicklungsstelle für die Lang & Schwarz Broker GmbH tätig werdende Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Telefax +49 (0)7161 969317, zu richten.

Nachtragsauslösender Umstand

Folgender nachtragsauslösender Umstand ist eingetreten:

Die Maruho Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift Königsallee 48, D-40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69727, (nachfolgend „**Maruho Deutschland GmbH**“) hält 9,07 % des Grundkapitals der Emittentin.

Die Emittentin und die Maruho Deutschland GmbH haben am 20. Januar 2014 einen Vertrag über den Bezug Neuer Aktien (nachfolgend „**Bezugsvertrag**“) geschlossen. In dem Bezugsvertrag hat sich die Maruho Deutschland GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, auf das Bezugsangebot alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die erforderlich sind, um zum Bezugspreis

- (i) das Bezugsangebot im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts unter Ausübung einer entsprechenden Anzahl Bezugsrechte für mindestens 402.500 Neue Aktien gegenüber der Bezugsstelle unwiderruflich anzunehmen und so mindestens 402.500 Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts zu erwerben,

- (ii) einen unwiderruflichen Mehrbezugswunsch für Stück 2.454.643 weitere Neue Aktien, hinsichtlich deren keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Bezugsstelle abzugeben.

Bei Zuteilung sämtlicher 2.857.143 Neuer Aktien, zu deren Erwerb sich die die Maruho Deutschland GmbH demnach wie beschrieben verpflichtet hat, würde der Emittentin ein Erlös in Höhe von EUR 10.000.000 zufließen. Desweiteren hat sich die Maruho Deutschland GmbH verpflichtet, Neue Aktien, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Bezugsrechte oder im Rahmen des Mehrbezugswunschs erworben hat, über einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ab Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (nachfolgend „**Sperrfrist**“) nicht ohne die vorherige schriftliche (Telefax genügt) Zustimmung der Biofrontera AG

- (i) auf andere Personen zu übertragen oder
- (ii) sich hierzu zu verpflichten oder
- (iii) wirtschaftlich gleichwertige oder vergleichbare Vereinbarungen zu schließen (insb. Leerverkäufe oder Geschäfte in Derivaten).

Transaktionen zwischen Gesellschaften, mit denen die Maruho Deutschland GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, bleiben hiervon unberührt, soweit diese sich entsprechend dieser Haltevereinbarung verpflichten. Eine Veräußerung ist Maruho binnen der Sperrfrist gestattet, ohne dass es einer Zustimmung der Biofrontera AG bedarf, wenn die Veräußerung im Rahmen der Annahme eines Pflicht- bzw. Übernahmeangebots gem. den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) erfolgt.

Eine Gegenleistung, die über die Gewährung der zum Bezugspreis erworbenen Neuen Aktien hinausgeht, schuldet die Emittentin nicht.

Der Abschluss des Bezugsvertrags wurde mit Ad-hoc-Meldung vom 20. Januar 2014 veröffentlicht.

Nachtragspflichtige Änderungen

Die Emittentin gibt in diesem Nachtrag Nr. 1 zum Wertpapierprospekt die nachfolgend beschriebenen Veränderungen im Hinblick auf den Wertpapierprospekt bekannt:

I.

Im Abschnitt „**1. Zusammenfassung – Abschnitt D – Risiken**“ wird unter dem Abschnitt „**D. 3 – Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.**“ die Angabe

„Wenige Aktionäre mit größeren Aktienbeständen könnten über die Hauptversammlung einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben bzw. erlangen.“

ersetzt durch

„Wenige Aktionäre mit größeren Aktienbeständen könnten über die Hauptversammlung einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben bzw. erlangen. Insbesondere hat sich die Maruho Deutschland GmbH, die bereits mit 9,07 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt ist, verpflichtet, bis zu 2.857.143 Neue Aktien zu zeichnen und könnte dadurch eine Beteiligung am Grundkapital der Emittentin von mehr als 20 % erlangen.“

II.

Im Abschnitt „**1. Zusammenfassung – Abschnitt E – Angebot**“ wird unter dem Abschnitt „**E. 5 – Anbieter der Wertpapiere; Lock-up-Vereinbarungen**“ die Angabe

„Entfällt. Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen betreffend die Neuen Aktien.“

ersetzt durch

„Die Maruho Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift Königsallee 48, D-40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69727, (nachfolgend „**Maruho Deutschland GmbH**“) hält 9,07 % des Grundkapitals der Emittentin.

Die Emittentin und die Maruho Deutschland GmbH haben am 20. Januar 2014 einen Vertrag über den Bezug Neuer Aktien (nachfolgend „**Bezugsvertrag**“) geschlossen. In dem Bezugsvertrag hat sich die Maruho Deutschland GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, zum Bezugspreis mindestens 402.500 Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts zu erwerben und einen unwiderruflichen Mehrbezugswunsch für Stück 2.454.643 weitere Neue Aktien, hinsichtlich deren keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Bezugsstelle abzugeben.

Desweiteren hat sich die Maruho Deutschland GmbH verpflichtet, Neue Aktien, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Bezugsrechte oder im Rahmen des Mehrbezugswunschs erworben hat, über einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ab Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (nachfolgend „**Sperrfrist**“) nicht ohne die vorherige schriftliche (Telefax genügt) Zustimmung der Biofrontera AG

- (i) auf andere Personen zu übertragen oder
- (ii) sich hierzu zu verpflichten oder
- (iii) wirtschaftlich gleichwertige oder vergleichbare Vereinbarungen zu schließen (insb. Leerverkäufe oder Geschäfte in Derivaten).

Transaktionen zwischen Gesellschaften, mit denen die Maruho Deutschland GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, bleiben hiervon unberührt, soweit diese sich entsprechend dieser Haltevereinbarung verpflichten. Eine Veräußerung ist Maruho binnen der Sperrfrist gestattet, ohne dass es einer Zustimmung der Biofrontera AG bedarf, wenn die Veräußerung im Rahmen der Annahme eines

Pflicht- bzw. Übernahmeangebots gem. den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) erfolgt.

Weitere Lock-Up-Vereinbarungen betreffend die Neuen Aktien bestehen nicht.“

III.

Im Abschnitt „**2. – Risikofaktoren**“ wird im Unterabschnitt „**2.4. - Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren**“, dort unter „**2.4.6. – Wenige Aktionäre mit größeren Aktienbeständen könnten über die Hauptversammlung einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben bzw. erlangen.**“ folgender Absatz ergänzt:

„Insbesondere hat sich die Maruho Deutschland GmbH, die bereits mit 9,07 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt ist, verpflichtet, bis zu 2.857.143 Neue Aktien zu zeichnen und könnte dadurch eine Beteiligung am Grundkapital der Emittentin von mehr als 20 % erlangen.“

IV.

Im Abschnitt „**4. – Angaben über das Angebot**“ wird im Unterabschnitt „**4.4. - Zuteilung, Lieferung, Ausschluss von Vorkaufsrechten**“, dort unter „**4.4.1. – Zuteilung**“ folgender Absatz ergänzt:

„Die Maruho Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift Königsallee 48, D-40212 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69727, (nachfolgend „**Maruho Deutschland GmbH**“) hält 9,07 % des Grundkapitals der Emittentin.

Die Emittentin und die Maruho Deutschland GmbH haben am 20. Januar 2014 einen Vertrag über den Bezug Neuer Aktien (nachfolgend „**Bezugsvertrag**“) geschlossen. In dem Bezugsvertrag hat sich die Maruho Deutschland GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, auf das Bezugsangebot alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die erforderlich sind, um zum Bezugspreis

- (i) das Bezugsangebot im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts unter Ausübung einer entsprechenden Anzahl Bezugsrechte für mindestens 402.500 Neue Aktien gegenüber der Bezugsstelle unwiderruflich anzunehmen und so mindestens 402.500 Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts zu erwerben,
- (ii) einen unwiderruflichen Mehrbezugswunsch für Stück 2.454.643 weitere Neue Aktien, hinsichtlich deren keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Bezugsstelle abzugeben.

Im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts besteht ein Anspruch der Maruho Deutschland GmbH auf Zuteilung. Auf den unwiderruflichen Mehrbezugswunsch hin erfolgt eine Zuteilung nur, wenn andere

Bezugsberechtigte ihr gesetzliches Bezugsrecht nicht ausüben. Im Falle einer Überzeichnung werden die Mehrbezugswünsche auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zugeteilt.“

V.

Im Abschnitt „**4. – Angaben über das Angebot**“, Unterabschnitt „**4.9 – Lock-Up-Vereinbarungen**“ wird die Angabe

„Die Neuen Aktien sind nicht Gegenstand von Lock-Up-Vereinbarungen.“

ersetzt durch

„Die Emittentin und die Maruho Deutschland GmbH haben am 20. Januar 2014 einen Vertrag über den Bezug Neuer Aktien (nachfolgend „**Bezugsvertrag**“) geschlossen. In dem Bezugsvertrag hat sich die Maruho Deutschland GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, auf das Bezugsangebot alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die erforderlich sind, um zum Bezugspreis

- (i) das Bezugsangebot im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts unter Ausübung einer entsprechenden Anzahl Bezugsrechte für mindestens 402.500 Neue Aktien gegenüber der Bezugsstelle unwiderruflich anzunehmen und so mindestens 402.500 Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts zu erwerben,
- (ii) einen unwiderruflichen Mehrbezugswunsch für Stück 2.454.643 weitere Neue Aktien, hinsichtlich deren keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Bezugsstelle abzugeben.

Bei Zuteilung sämtlicher 2.857.143 Neuer Aktien, zu deren Erwerb sich die die Maruho Deutschland GmbH demnach wie beschrieben verpflichtet hat, würde der Emittentin ein Erlös in Höhe von EUR 10.000.000 zufließen. Desweiteren hat sich die Maruho Deutschland GmbH verpflichtet, Neue Aktien, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Bezugsrechte oder im Rahmen des Mehrbezugswunschs erworben hat, über einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ab Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (nachfolgend „**Sperrfrist**“) nicht ohne die vorherige schriftliche (Telefax genügt) Zustimmung der Biofrontera AG

- (i) auf andere Personen zu übertragen oder
- (ii) sich hierzu zu verpflichten oder
- (iii) wirtschaftlich gleichwertige oder vergleichbare Vereinbarungen zu schließen (insb. Leerverkäufe oder Geschäfte in Derivaten).

Transaktionen zwischen Gesellschaften, mit denen die Maruho Deutschland GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, bleiben hiervon unberührt, soweit diese sich entsprechend dieser Haltevereinbarung verpflichten. Eine Veräußerung ist Maruho binnen der Sperrfrist gestattet, ohne dass es

einer Zustimmung der Biofrontera AG bedarf, wenn die Veräußerung im Rahmen der Annahme eines Pflicht- bzw. Übernahmeangebots gem. den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) erfolgt.

Weitere Lock-Up-Vereinbarungen betreffend die Neuen Aktien bestehen nicht.“

VI.

In Abschnitt 6. – „**Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin**“ wird der Unterabschnitt „**6.3. - Wesentliche Verträge**“ um folgenden Punkt 6.3.3. ergänzt:

„6.3.3. Bezugsvertrag mit der Maruho Deutschland GmbH

Die Emittentin und die Maruho Deutschland GmbH haben am 20. Januar 2014 einen Vertrag über den Bezug Neuer Aktien (nachfolgend „**Bezugsvertrag**“) geschlossen. In dem Bezugsvertrag hat sich die Maruho Deutschland GmbH gegenüber der Emittentin verpflichtet, auf das Bezugsangebot alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die erforderlich sind, um zum Bezugspreis

- (i) das Bezugsangebot im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts unter Ausübung einer entsprechenden Anzahl Bezugsrechte für mindestens 402.500 Neue Aktien gegenüber der Bezugsstelle unwiderruflich anzunehmen und so mindestens 402.500 Neue Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts zu erwerben,
- (ii) einen unwiderruflichen Mehrbezugswunsch für Stück 2.454.643 weitere Neue Aktien, hinsichtlich deren keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Bezugsstelle abzugeben.

Desweiteren hat sich die Maruho Deutschland GmbH verpflichtet, Neue Aktien, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Bezugsrechte oder im Rahmen des Mehrbezugswunschs erworben hat, über einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ab Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (nachfolgend „**Sperrfrist**“) nicht ohne die vorherige schriftliche (Telefax genügt) Zustimmung der Biofrontera AG

- (i) auf andere Personen zu übertragen oder
- (ii) sich hierzu zu verpflichten oder
- (iii) wirtschaftlich gleichwertige oder vergleichbare Vereinbarungen zu schließen (insb. Leerverkäufe oder Geschäfte in Derivaten).

Transaktionen zwischen Gesellschaften, mit denen die Maruho Deutschland GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, bleiben hiervon unberührt, soweit diese sich entsprechend dieser Haltevereinbarung verpflichten. Eine Veräußerung ist Maruho binnen der Sperrfrist gestattet, ohne dass es einer Zustimmung der Biofrontera AG bedarf, wenn die Veräußerung im Rahmen der Annahme eines

Pflicht- bzw. Übernahmeangebots gem. den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) erfolgt. Eine Gegenleistung, die über die Gewährung der zum Bezugspreis erworbenen Neuen Aktien hinausgeht, schuldet die Emittentin nicht.“

Gedruckte Exemplare des Wertpapierprospekts und dieses Nachtrags Nr. 1 sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin (Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen) kostenlos in gedruckter Form erhältlich.

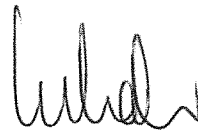
Unterschriftenseite

Leverkusen, im Januar 2014

Biofrontera AG



Prof. Dr. Hermann Lübbert
(Vorstandsvorsitzender)



Thomas Schaffer
(Finanzvorstand)